

Handlungsrichtlinie zu § 4 Abs. 2 Kurtaxesatzung der Gemeinde Oybin

**§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht**

**Abs. 2 Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:**

**Punkt 1 Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten**

- gesonderter Antrag auf Befreiung nicht erforderlich  
Voraussetzung ist Angabe der beruflichen Veranlassung  
( Dienstreise / Firmenbezeichnung ) auf dem Meldeschein

**Punkt 2 Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren, Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen in der Gemeinde**

Befreiung : beruflicher Veranlassung (Hausärztetag / Fachseminare)  
gesonderter Antrag des Veranstalters oder der  
Beherbergungsstätte vor der Veranstaltung, da  
Terminstellung längerfristig vorliegen sollte ( per Fax 035844 /  
73323 )

keine Befreiung: mit freizeitgestaltendem Charakter, beruflich oder privat  
veranlasst  
( Betriebsausflüge / Sportler / konfessionelle  
Veranstaltungen oder Freizeiten)

**Abs. 3 Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.**

- Der Grund für die Befreiung von der Kurtaxe ist auf dem Meldescheinen deutlich zu vermerken, ansonsten wird keine Befreiung gewährt  
(Angaben zu §4 Abs.1 und §5 Abs. 1 oder genehmigter Antrag auf Befreiung §4 Abs. 2)

Ines Stephan / BL FVB

Oybin, den 12.11.2012